

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Ausgewählte Erbrechtsproblematiken der ZPO
- 3 Begriffsbestimmung Nachlass- und Teilungssachen
- 4 Erbenfeststellungsklage
- 5 Herausgabeklage des Alleinerben
- 6 Erbteilungsklage der Miterben
- 7 Die prozessualen Ansprüche des Vor- und Nacherben
- 8 Vermächtnis
- 9 Auskunftsklage
- 10 Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen
- 11 Erbrechtliche Besonderheiten bei der Zwangsvollstreckung
- 12 Erbscheinsverfahren
- 13 Zusammenfassung

Beitrag: Erbprozessrecht

Fachlich geprüft/geändert am: 29.08.2016 Änderungen im Überblick

Autor/Zitation

Ernst Andreas Kolb
Advokolb

Deutsches Anwalt Office Premium, Kolb, HI2223629, Stand: 29.08.2016

Der Erbrechtler muss sich bei der Bearbeitung von Streitigkeiten aus verschiedenen Bereichen der ZPO und des früheren FGG, nämlich FamFG über die prozessualen instrumentaren Verfahren. So können erbrechtliche Ansprüche des Alleinerben in Form von Auskunfts- oder Herausgabensprüchen Gegenstand einer prozessualen Auseinandersetzung sein und Miterben Erbteilungsklage erheben. Wenngleich nicht jeder Mensch zwingend in seinem Leben in Berührung mit dem Erbprozessrecht kommt, so wird er sicherlich einmal mit der Problematik des Erbens oder Vererbens im Allgemeinen und deswegen im Rahmen eines Erbscheinsverfahrens auch mit dem Gericht konfrontiert. Zuständig ist hier das Nachlassgericht bzw. in Baden-Württemberg gemäß § 38 LFGG die staatlichen Notariate. Für den Rechtsgestalter und den Prozessanwalt brachte die Erbschaftsreform diverse wichtige Neuerungen in zentralen Teilbereichen des Erbrechts. Seit dem Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes (FamFG) zum 1.9.2009 müssen testamentarische Anordnungen neuen Anforderungen gerecht werden. So gilt es seit dann beispielsweise zu bedenken, inwieweit bereits gewährte lebzeitige Zuwendungen in der Erbteilung und bei der Pflichtteilsberechnung berücksichtigt werden müssen. Auch das nachlassgerichtliche Verfahren wurde neu geregelt. Die Verfahrensvorschriften für Nachlasssachen (amtliche Verwahrung von Testamenten, Testamentseröffnung, Erbenermittlung, Ausschlagung der Erbschaft, Erbscheinsverfahren, Testamentsvollstreckung sowie Nachlassverwaltung bzw. Nachlasssachen) sind nunmehr konzentriert geregelt in Buch 4, 1. und 2. Abschnitt - §§ 342 bis 362 FamFG. Mit der Reform einher gingen auch wesentliche Änderungen hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit, der Beteiligtenrechte, des Ablaufs des

Suche im Dokument